

PREISE DER ERSATZVERSORGUNG STROM FÜR NICHT-HAUSHALTSKUNDEN



für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung mit Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der e-regio GmbH & Co. KG ab 10.000 kWh

Die Ersatzversorgung der e-regio GmbH & Co. KG bieten wir zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 7 G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1237, inkl. der Ergänzenden Bedingungen der e-regio GmbH & Co. KG an.

gültig ab 01.01.2023

		Netto	Brutto
Strom Ersatzversorgungstarif mit Leistungsmessung			
Energiepreis	Cent/kWh	27,780	33,06
Grundpreis	Euro/Monat	50,00	59,50

Die Nettopreise beinhalten lediglich den Energiepreis für die Stromlieferung. Hinzu kommen die im Lieferjahr jeweils gültigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe des örtlichen Netzbetreibers sowie alle anfallenden Umlagen, Abgaben und Steuern sowie die Strom- und Umsatzsteuer (z.Zt. 19%). Das Grundversorgungsgebiet der e-regio erstreckt sich auf ein Teilgebiet des Netzgebietes der Westnetz GmbH - www.westnetz.de. Die Bruttopreise sind z.T. gerundet.

Gesamtüberblick der zusätzlichen Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstigen Entgelte

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Steuern (Netto)	
Stromsteuer gemäß Stromsteuer-Durchführungsverordnung	2,050 Cent
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417 Cent
Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten	0,000 Cent
Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG (Energiefinanzierungsgesetz)*	0,948 Cent
Summe	3,415 Cent

Konzessionsabgabe (Netto)	
Innerhalb Schwachlastzeit gem. § 2 KAV	0,61 Cent
bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent
bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent

*) Ab dem 01.01.2023 fassen die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des EnFG die KWKG-Umlage, EEG-Umlage und §17f EnWG Offshore-Netzzulage gemeinsam zusammen. Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bis Ende Oktober eines Jahres die Umlagen und Abgaben für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die Konzessionsabgaben berücksichtigt und in der jeweiligen Höhe an den Netzbetreiber abgeführt. Bei der Belieferung von Grundversorgungskunden dürfen die oben genannten Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nicht überschritten werden.

Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis der Zahlen des Jahres 2021

